

Diese **Handyordnung** regelt die Benutzung von elektronischen Geräten, insbesondere von Smartphones, Mobiltelefonen, Tablets und portablen Musikabspielgeräten und die Anwendung pädagogischer Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen bei Nichteinhaltung der Regelung.

1. Benutzung von elektronischen Geräten während des Unterrichts

- (1) Die Nutzung von elektronischen Endgeräten ist während des Unterrichts, wenn nicht unter Absatz 2 „Ausnahmen“ vermerkt, nicht gestattet.
- (2) Die Nutzung von elektronischen Geräten kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Lehrkraft im Unterricht gestattet werden.
Als Ausnahmen gelten z. B.:
 - Recherchezwecke
 - Kalendereintragungen
- (3) Schülerinnen und Schüler haben ein Recht darauf, dass Lehrkräfte Störungen durch ihre Mobiltelefone etc. ebenfalls vermeiden.

2. Benutzung von elektronischen Geräten außerhalb des Unterrichts

- (1) Außerhalb des Unterrichts ist die Verwendung von elektronischen Geräten ab 13.15 Uhr gestattet, sofern es sich nicht um eine „Handyfreie Zone“ nach Absatz 5 handelt.
- (2) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können ihr Handy in der Zeit von 8.00 bis 13.15 Uhr im Aufenthaltsraum, dem Seminarraum der Bibliothek oder in der Dependence nutzen.
- (3) Voraussetzung für die Gestattung ist, dass andere Personen dadurch nicht gestört werden (z.B. durch laute Musik oder laute Gespräche). Unerlaubtes Filmen und Fotografieren ist generell verboten.
- (4) Sollte es in Folge der Nutzung zu einer Störung anderer kommen, können pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden (siehe auch Punkt 3).
- (5) „Handyfreie Zonen“ sind Bereiche in der Schule, in denen die Benutzung von elektronischen Endgeräten nicht gestattet ist:
 - a. Bibliothek
 - b. Cafeteria
 - c. Aula (Ausnahme: Film und Fotoaufnahmen bei Veranstaltungen)
 - d. Sporthalle
 - e. Sanitärbereiche

3. Bei Nichteinhaltung der Regelung können pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen nach §82 Hess. Schulgesetz ausgesprochen werden.

- (1) Die Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Regelung erfolgen nach der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die zeitweise Wegnahme von Gegenständen muss als verhältnismäßig gelten.
- (3) Weggenommene Gegenstände sind i. d. R. am Ende des Unterrichtstages zurückzugeben.
- (4) Die Bedingung, dass elektronische Geräte von minderjährigen Schülern nur an die Erziehungsberechtigten ausgegeben werden, ist zulässig.
- (5) Eine Einbehaltung darf nicht über Wochenenden oder Ferien hinaus erfolgen, über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung
- (6) Sollte es Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, das Gerät persönlich abzuholen, ist ein unterschriebener Brief der Eltern zu akzeptieren. Dieser Brief kann frühestens am nächsten Tag abgegeben werden und muss nicht postalisch zugestellt werden.
- (7) SIM-Karten oder Akkus dürfen nicht entnommen werden.